

Wer entscheidet über die Aufnahme eines Datensatzes in den Geobasisdaten-Katalog?

Urs Gerber, **swisstopo**, Leiter Arbeitsgruppe Geobasisdaten Bund

Geobasisdaten: GeolG Art. 3, Abs.1, Bst. c

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

***c. Geobasisdaten:* Geodaten, die **auf einem Recht setzenden Erlass** des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen;**

Geltungsbereich: GeolG Art. 2, Abs.1

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts.

Geobasisdatenkatalog: GeolG Art. 5, Abs. 1

Auf Grund der finanziellen Auswirkungen für die Kantone kann diese Zuständigkeit nicht subdelegiert werden (Art. 48 Abs. 1 RVOG).

Art. 5 / Geobasisdaten des Bundesrechts

¹ Der **Bundesrat** legt in einem Katalog die Geobasisdaten des Bundesrechts fest.

Festlegen = Rechtsetzungsauftrag

Daraus folgt: Geobasisdatenkatalog
= Teil einer Verordnung des Bundesrates

Eindeutigkeit vs. Vollständigkeit

GeolG

Art. 3 Abs. 1 Bst. c
= **Definition**

Art. 5 Abs. 1
= **Geobasisdaten-**
katalog

Art. 2 Abs. 1
= **Geltungsbereich**

Grundlage in einem
Rechtserlass des Bundes

Geobasisdatenkatalog
= Vorgang zur GeolV

Gesetz X
Daten X.1

Gesetz Y
Daten Y.1
Daten Y.2

Keine Priorisierung über die Aufnahme in GBDK!

eindeutig

vollständig

Was bedeutet die Aufnahme eines Datensatzes in den Geobasisdaten-Katalog für den zugehörigen Datenherrn?

Urs Gerber, **swisstopo**, Leiter Arbeitsgruppe Geobasisdaten Bund

Geobasisdatenkatalog: GeolG Art. 5, Abs.2

Art. 5 Geobasisdaten des Bundesrechts

² Er erlässt **Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten des Bundesrechts, insbesondere über:**

- a. die geodätischen Bezugssysteme und Bezugsrahmen;
- b. die Geodatenmodelle;
- c. die Darstellungsmodelle;
- d. den Detaillierungsgrad;
- e. die Qualität;
- f. das Erheben und Nachführen;
- g. den Austausch;
- h. die räumliche Abgrenzung.

Geobasisdatenkatalog: GeolG Art. 6, Abs.1

Art. 6 Geometadaten

¹ Er erlässt **Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an Geometadaten**, die sich auf Geobasisdaten beziehen, insbesondere über:

- a. den Inhalt;
- b. die Datenmodelle;
- c. den Detaillierungsgrad;
- d. die Qualität;
- e. das Erheben und Nachführen;
- f. den Austausch.

Übergangsbestimmungen: GeolG Art. 45, Abs. 4

Art. 45 Übergangsbestimmungen

⁴ die Kantone passen ihre Gesetzgebung über die Geoinformation innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Während einer **vom Bundesrat festgelegten Übergangszeit** müssen sie die von ihnen verwalteten Geobasisdaten des Bundesrechts **an** dann an die qualitativen und technischen Anforderungen im Sinne der Artikel 5 und **anpassen, wenn:**

...

Übergangsfrist: 5 Jahre (Entwurf GeolV)

Übergangsbestimmungen: GeolG Art. 45, Abs. 4

Art. 45 Übergangsbestimmungen (Forts.)

...

- a. Völkerrecht oder Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
- b. es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlage mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen werden;
- c. sie die Daten neu erheben;
- d. sie die Datenverwaltung auf neue technisch-organisatorische Grundlagen stellen (Datenbank, hardware oder Software), welche die Hemmnisse für eine Anpassung beseitigen;

Priorisierung via Übergangsbestimmungen!